

Finanzordnung des KGV „Schöne Aussicht“ e.V. Heidenau

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich für alle Mitglieder nachvollziehbar zu gestalten, ergibt sich für den Kleingartenverein „Schöne Aussicht“ e.V. Heidenau folgende Finanzordnung:

1. Die Mitgliedsbeiträge bilden die Grundlage für die gesamte Ausgabenverwaltung des Vereins.
2. Umlagen für die Ausgabenfinanzierung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für einen außergewöhnlichen Finanzbedarf beschlossen.
3. Gebühren jeglicher Art des KGV's betreffend werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in zwei Teilsummen erhoben und setzt sich zusammen aus dem:

1. Mitgliedsbeitrag des Territorialverbandes „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V.
(pro verpachteten Garten)
Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages wird vom Verbandstag des TV „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V. beschlossen.
2. Mitgliedsbeitrag des Vereins
Dieser Beitrag dient z.B. der Finanzierung von Reparaturen und Werterhaltung, Büromaterial, Aufwandspauschalen für Vorstandsmitglieder, Ehrungen und Präsente und anderen wiederkehrenden Verpflichtungen des Vereins.

Umlagen

- Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand oder im Havariefall durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(z.B. Umlage zur Erneuerung der Wasser- und Stromversorgung)
- Umlagen für Wasser, Strom und Verein werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind jeweils zweckgebunden.

Pacht und öffentliche Lasten

- Die Pacht richtet sich nach den Festlegungen im Pachtvertrag und ist pro m² der gepachteten Gartenfläche plus dem Anteil an der Gemeinschaftsfläche zu zahlen.
- Die Grundsteuer richtet sich nach den Forderungen der Grundstückseigentümer und ist pro m² der gepachteten Gartenfläche plus dem Anteil an der Gemeinschaftsfläche zu zahlen.

Versicherungen

- Folgende Versicherungen können individuell von den Mitgliedern in Anspruch genommen werden und sind in der Jahresrechnung ausgewiesen:
private Laubenversicherung – Grundversicherung und Höherversicherung
private Familien – Unfallversicherung

Energie und Wasser

Die von den Versorgern erhobenen Gebühren und die abgerechneten Verbräuche (inkl. Verlust) werden den Pächtern anteilmäßig bzw. nach eigenem Verbrauch weitergeleitet.

Energie

- anteilige Grundgebühr – je Garten/Anschluss, Zählermiete
- Verbrauch laut Unterzähler
(erfasster Verbrauch (kWh)*Preis für 1 kWh des jeweiligen Anbieters)
- Anteil Gemeinschaftsstrom
Beinhaltet anteilmäßig die Differenz zwischen Summe der Verbräuche der Unterzähler zum Verbrauch des Hauptzählers, Leistungsverlust, Zählerverbrauch, Gemeinschaftsstrom

Wasser

- anteilige Grundgebühr – je Garten/Anschluss, Hauptwasseruhr
- Verbrauch laut KW-Zähler (Garten)
(erfasster Verbrauch (m³)*Preis für 1 m³ des jeweiligen Versorgers)
- Anteil Wasserverlust
- beinhaltet anteilmäßig die Differenz der Summe der Verbräuche der KW-Zähler (Gärten) zum Verbrauch der Hauptwasserzähler, Anteil Gemeinschaftswasser, Verlust durch Undichtheit der Anlage

Gebühren

- Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und können der Anlage zur Ordnung entnommen werden.

Sicherheitsleistung (Kaution)

Vorherige Beschlussfassung auf der MGV am 29.10.2023

Von Neupächtern kann die Zahlung einer Sicherheitsleistung eingefordert werden.

Falls Pächter ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung bei Pachtende nicht nachkommen, werden Außenstände von dieser Sicherheitsleistung beglichen.

Gleiches trifft auf offene Forderungen nach erfolgter Rekultivierung zu.

Bei Pachtende erfolgt zinslose Rückzahlung des gesamten oder Restbetrages.

Gartenzeitung

Der Bezug der Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ – Jahres Abo – ist freiwillig.

Fälligkeit, Verzug

- Die Jahresrechnung ist bis spätestens 20. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- Ordnungsgelder sind mit der jeweils angegebenen Frist zu begleichen.

Verwaltungsgebühren/Nichtmitglieder

- Nutzen Dritte Gemeinschaftseinrichtungen bzw. nehmen sie Verwaltungsdienstleistungen des Vereins in Anspruch, haben sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Mit diesen

Nichtmitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, kommt diese nicht zustande, besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bzw. die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen

- Treten Mitglieder aus dem Verein aus, nehmen aber trotzdem noch Leistungen des Vereins in Anspruch, haben sie diese abzugelten. Die entsprechende Verwaltungspauschale beträgt das Dreifache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder des Vereins lassen diese Klausel auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gegen sich gelten.

Geltung dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom XXXXXXXXXXXXXXXX beschlossen und gilt bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung